

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 6. Sitzung am 4. Juli 2022 zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 6b SGB V hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 2. September 2021 die Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) beschlossen, die am 18. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 27 SGB V ist der EBM innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie des G-BA anzupassen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages durch die Aufnahme eines neuen Abschnitts 37.5 „Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“ in das Kapitel 37.

Mit der Aufnahme der neuen Nummern 7 und 8 in die Präambel 37.1 werden für bestimmte Gebührenordnungspositionen (GOP) des Abschnitts 37.5 die abrechnungsberechtigten Fachgruppen festgelegt.

Gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 37.5 können die GOP ausschließlich von Vertragsärzten bzw. -psychotherapeuten, die gemäß § 3 Absatz 1 KSVPsych-RL zur Teilnahme an der Versorgung nach der KSVPsych-RL berechtigt sind, berechnet werden. Dabei muss dem entsprechenden Netzverbund eine Genehmigung gemäß § 3 Absatz 9 KSVPsych-RL der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegen. Die zweite

Bestimmung zum Abschnitt 37.5 definiert Leistungen, die ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten gemäß KSVPsych-RL berechnet werden dürfen. Die dritte Bestimmung zum Abschnitt 37.5 regelt die Abrechnungsvoraussetzung der Differentialdiagnostischen Abklärung und des Gesamtbehandlungsplans in zeitlicher Abhängigkeit der Eingangssprechstunde.

Der neue Abschnitt 37.5 enthält die folgenden Leistungen, die für die Versorgung der schwer psychisch kranken Versicherten gemäß KSVPsych-RL erforderlich sind: Eingangssprechstunde (GOP 37500), Differentialdiagnostische Abklärung (GOP 37510), Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans (GOP 37520), Zusatzpauschale für Leistungen des Bezugsarztes oder des Bezugspsychotherapeuten (GOP 37525), Koordination der Versorgung durch eine nichtärztliche Person (GOP 37530), Aufsuchen eines Patienten im häuslichen Umfeld durch eine nichtärztliche Person (GOP 37535), Fallbesprechung (GOP 37550), Zuschlag zu der GOP 37550 bei Teilnahme eines oder mehrerer nichtärztlicher bzw. nichtpsychotherapeutischer Teilnehmer nach § 3 Abs. 3 und 5 KSVPsych-RL (GOP 37551) und eine Zusatzpauschale für zusätzliche Organisations- und Managementaufgaben sowie technische Aufwände im Rahmen eines Netzverbundes (GOP 37570).

Darüber hinaus werden gemäß den Nummern 1 bis 5 des vorliegenden Beschlusses die Anmerkungen der GOP 01410 bis 01413 und 01415 im Abschnitt 1.4 jeweils um eine Kennzeichnungspflicht der Leistungen ergänzt, deren Berechnung im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen des Abschnitts 37.5 erfolgt.

Die Nummern 6 und 7 des vorliegenden Beschlusses regeln die Berechnungsfähigkeit des Technikzuschlags (GOP 01450) bei Durchführung der neuen GOP 37550 im Rahmen einer Videosprechstunde.

Weiterhin wird gemäß den Nummern 10 und 11 die GOP 37500 in die zweite bis fünfte Bestimmung zum Abschnitt 35.2 sowie in die Legende zur GOP 35573 aufgenommen. Damit wird die Einbeziehung dieser Leistung in die Abrechnungssystematik zu den Zuschlägen gemäß Abschnitt 35.2.3.1 vorgenommen.

Die weiteren Beschlussinhalte sind notwendige Folgeanpassungen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.